

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. März 1979



849. Quartierplan. Am 23. Oktober 1978 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juli 1978 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Sonnenberg in Wolfhausen. Dieser Beschluss wurde am 12. September 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. November 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Bubikon

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Nordosten begrenzt durch die bestehende Schulstrasse und den Grenzverlauf zwischen den Zonen W 2 und L, im Osten durch einen teilweise dem Wald entlangführenden Fussweg, im Südosten durch die Bauzonengrenze sowie im Süden und Südwesten durch die Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes von Bubikon sowie innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung für das Quartierplangebiet ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die das Quartierplangebiet teilweise umgrenzenden bestehenden Strassen sowie die von der Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 abzweigenden neu zu erstellenden nicht durchgehenden Quartierstrassen A und B. Die bisher das Quartierplangebiet durchquerende Sonnenbergstrasse wird teilweise aufgehoben. Die beiden unverändert verbleibenden Teilstücke dieser ehemaligen Quartierstrasse dienen als Fussgängerverbindungen, nämlich das von der geplanten Quartierstrasse A abzweigende, in nordwestlicher Richtung bis zur Schulstrasse und das vom Wendepunkt der genannten Quartierstrasse A bis zur östlichen Quartierplangrenze verlaufende Teilstück. Die bestehende Fusswegverbindung von der Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 zum neuen Fussweg im nordöstlichen Randgebiet des Quartierplanaareals wird zwischen der Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 und der geplanten Quartierstrasse B aufgehoben. Der reduzierte Fussweg erhält zudem im Anschlussbereich an die Quartierstrasse B eine neue Führung.

Die mit je 22 m für die Quartierstrassen A und B eingetragenen Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Die im Quartierplan für die Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 5983/1971). Bei den Einmündungen der geplanten Quartierstrassen A und B in die Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 werden die bestehenden Baulinien der letztgenannten Strasse geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,5 % bei der Quartierstrasse A und von 4,2 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Gemeinderat Bubikon wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 5. Juli
1978 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Sun-
nenberg in Wolfhausen wird gemäss den eingereichten Plänen
genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubi-
kon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer
unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsver-
merk sowie zur Veröffentlichung), die Baurekurskommission
III des Kantons Zürich sowie an die Direktion der öffentli-
chen Bauten.

Zürich, den 7. März 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller